



## **Vorlage**

Nr.: 0517/2006  
öffentlich

## **Änderung der Hauptsatzung; hier: Umsetzung des Schulgesetzes NRW**

### **Beratungsfolge**

12.12.2006	Haupt- und Finanzausschuss	Beratung
14.12.2006	Rat der Stadt Beckum	Entscheidung

### **Erläuterung und Begründung sowie haushaltsrechtliche Beurteilung**

Mit der Neufassung des Schulgesetzes hat sich das Verfahren zur Besetzung der Schulleitungsstellen geändert (siehe hierzu auch Vorlage 0503/2006). Die Schulleitung wird nun durch die sogenannte erweiterte Schulkonferenz, an der ein stimmberechtigtes Mitglied und bis zu drei beratende Mitglieder des Schulträgers teilnehmen, gewählt. Zu dieser Wahl ist die Zustimmung des Schulträgers erforderlich. Hierzu wird in § 61 Abs. 4 Sätze 1 und 2 Schulgesetz NRW wie folgt ausgeführt:

„Die obere Schulaufsichtsbehörde holt die Zustimmung des Schulträgers zu der gewählten Bewerberin oder dem gewählten Bewerber ein. Der Schulträger kann die Zustimmung nur binnen acht Wochen mit einer Zweidrittelmehrheit des nach der Hauptsatzung zuständigen Gremiums verweigern.“ Hieraus folgt die Verpflichtung, eine entsprechende Regelung in die Hauptsatzung der Stadt Beckum aufzunehmen. Das nun abgeschaffte Vorschlagsrecht des Schulträgers bei der Besetzung der Stellen der Schulleitung ist bisher vom Schul-, Kultur- und Sportausschuss wahrgenommen worden. Die Neuregelung kann in § 7 Abs. 3 Hauptsatzung aufgenommen werden. Die bisherige Regelung in § 7 Abs. 3 Hauptsatzung kann ersatzlos entfallen.

Die Änderung der Hauptsatzung gemäß § 7 Abs. 3 Satz 3 GO NRW kann nur mit der Mehrheit der gesetzlichen Anzahl der Ratsmitglieder beschlossen werden.

### **Beschlussvorschlag**

Die als Anlage zur Vorlage beigefügte Satzung zur 3. Änderung der Hauptsatzung der Stadt Beckum vom 08. März 2001 wird beschlossen.

### **Anlagen**

Satzung zur 3. Änderung der Hauptsatzung der Stadt Beckum vom 08. März 2001